

Berlin, 3. Juli 2023

Diskussionspapier

Beseitigung von Anreizen zum unflexiblen Verbrauch in der Hoch- und Höchstspannung § 19 II 2 StromNEV

Kurzfassung

Verbraucher sind essenzielle Marktteilnehmer

Energieintensive Betriebe der Industrie und des Dienstleistungssektors weisen sehr hohe Flexibilitätspotenziale auf und sind daher Bestandteil des Zusammenführens von Angebot und Nachfrage. Allerdings werden heute Anlagen mit einem besonders hohen Verbrauch **regelmäßig inflexibel gefahren**. Und zwar insbesondere dann, wenn der hohe Verbrauch mit der Möglichkeit zum gleichmäßigen Bezug aus dem Hoch- und Höchstspannungsnetz einhergeht – sog. Bandbezug. Wesentlicher Grund hierfür ist § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Diese Vorschrift ermöglicht eine Absenkung der Stromnetzentgelte um 80 bis 90 %. Voraussetzung zur Erlangung dieser substantziellen Entgeltermäßigung ist ein fortdauernd inflexibles Stromabnahmeverhalten. Erforderlich ist eine Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr und außerdem ein Stromverbrauch von mehr als zehn Gigawattstunden pro Jahr und Abnahmestelle. Weitere Ermäßigungen kommen bei einem Bandbezug von 7.500 bzw. von 8.000 Stunden in Betracht. Hierdurch wird eine Bandabnahme angereizt.

Der Grund für diese Privilegierung bestand in einer gleichmäßigen Auslastung von Atom- und Kohlekraftwerken. Durch eine damit einhergehende gleichmäßige Netzauslastung konnte zugleich ein weiterer Netzausbau vermieden werden.

- › Der Grund für die Beanreizung eines inflexiblen Stromverbrauchs ist entfallen.
- › In einem durch die dargebotsabhängige Einspeisung von Wind und Sonne geprägten System ist die Nutzung von Flexibilität wichtig.
- › Gerade energieintensive Netznutzer können zu einer flexiblen, am Angebot der Erneuerbaren Energien ausgerichteten Abnahme beitragen.
- › Aufgrund der veränderten energiewirtschaftlichen Realität lässt sich durch ein gezieltes Bandabnahmeverhalten kein Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erzielen.
- › Ein solches Gleichgewicht lässt sich vielmehr nur dadurch erzielen, dass **verlässliche, messbare Inflexibilität in eine verlässliche, messbare Bereitschaft zum flexiblen Einsatz umgewandelt** wird.
- › Der Einsatz der Flexibilität am Markt ist alternativ zu ermöglichen. Ob der Anlagenbetreiber seine Flexibilität dem Netzbetreiber oder den Marktparteien zur Verfügung stellt, sollte dieser nach wirtschaftlichen Kriterien selbst entscheiden.

Inhalt

1	Einführung.....	4
2	Sachstand	5
3	Anpassungsregelung aus Anlass der aktuellen Gasversorgungslage	6
4	Netz- und systemdienliche Flexibilität: Schlüssel zum sicheren Netzbetrieb bei zunehmend dargebotsabhängiger Einspeisung	6
5	Auswirkungen von § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV und befristeter Anpassungsregelung	7
6	Reformbedarf.....	7

1 Einführung

In der Hoch- und Höchstspannung sind die Mehrzahl der Produktionsanlagen der energieintensiven Industrie angebunden.

Der von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte Szenariorahmenentwurf für den Netzentwicklungsplan (NEP 2037 (2023)) zeigt die unter Annahme der dort zugrunde gelegten Rahmenbedingungen, die als plausibel angesehene Flexibilitätsentwicklung in der Zukunft, auf.

Nachfrageseitige Flexibilitäten in GW für DSM (Industrie und GHD)					
Bestand 31.12.2020	A 2037	B 2037	C 2037	A 2045	B/C 2045
1,2	5,0	5,6	7,2	8,9	12,1

Quelle: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/Szenariorahmenentwurf_NEP2037_2023.pdf, dort S. 24

Allerdings werden heute Anlagen mit einem besonders hohen Verbrauch regelmäßig inflexibel gefahren. Und zwar insbesondere dann, wenn der hohe Verbrauch mit der Möglichkeit zum gleichmäßigen Bezug aus dem Hoch- und Höchstspannungsnetz einhergeht – sog. Bandbezug.

Wesentlicher Grund hierfür ist § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Netzkunden haben sogar einen Anspruch auf ein um bis zu 80 % reduziertes Netzentgelt, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 Gigawattstunden übersteigt. Weitere Ermäßigungen kommen bei einem Bandbezug von 7.500 bzw. 8.000 Stunden in Betracht. Die Vorschrift ermöglicht dann eine Absenkung der Stromnetzentgelte um bis zu 85 bzw. 90 %. Die hieraus resultierenden Entlastungen sind auf die nichtprivilegierten Netznutzer umzulegen.

§ 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV wurde eingeführt, um eine gleichmäßige Auslastung der Netze zu gewährleisten. 2012, zum Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung der §19 StromNEV-Umlage, betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 24 %. Der Anteil der dargebotsabhängig einspeisenden EE (Wind an Land, Wind auf See und Photovoltaik) lag sogar nur bei 13 %. Dagegen dominierten die Einspeisungen von Atom- und Kohlekraftwerken mit hohen Volllaststunden. Ein möglichst gleichförmiger Bezug war daher energiewirtschaftlich wünschenswert. Zugleich war es aus Sicht der Netzbetreiber wichtig, Verbrauchsspitzen zu vermeiden, die eine größere Dimensionierung des Netzes erforderlich machen.

2 Sachstand

Derzeit kommen rund 300 Netzkunden in den Genuss der Netzentgeltverringerungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV. Für 2023 prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber einen Anstieg des hierdurch umzulegenden Volumens auf 1,17 Mrd. € und eine daraus resultierende Belastung des nichtprivilegierten Verbrauchs von 0,417 Cent/kWh.

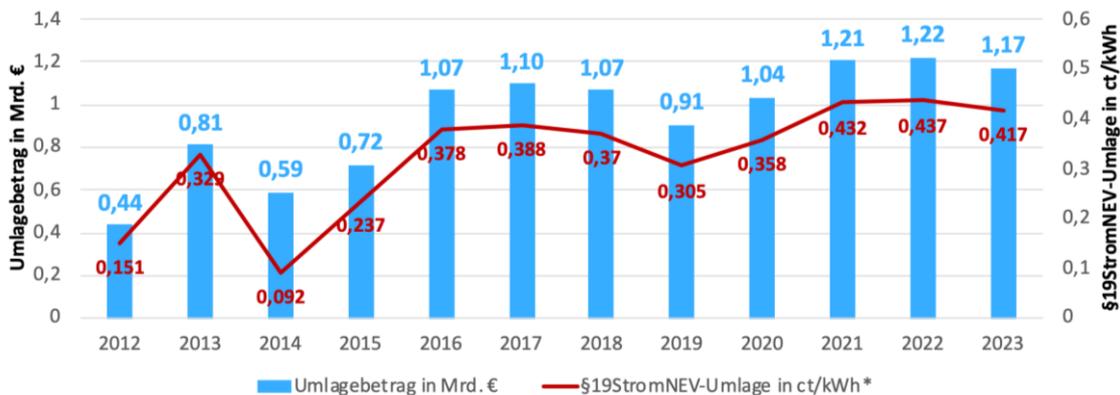


Abbildung 1: § 19 StromNEV-Umlage: Umlagenhöhe und Umlagebetrag (ÜNB-Berechnungen zur Ermittlung der Umlagenhöhe § 19 StromNEV auf www.netztransparenz.de)

Dies stellt vor dem Hintergrund der Bedeutung des Verbrauchsverhaltens für die Inanspruchnahme der Infrastruktur einen erheblichen Fehlanreiz i. H. v. rund einer Milliarde jährlich dar.

Die Folge: Der Fehlanreiz entzieht das Flexibilitätspotenzial der durch § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV begünstigten Anlagen nicht nur einer **netzdienlichen**, sondern **jeglicher** Nutzung. Auch ein Einsatz der Flexibilität am Markt wird dadurch faktisch unmöglich.

Weitere Folgen: Energieintensive Unternehmen investieren

- › nicht in die Flexibilisierung ihrer Prozesse,
- › in Einzelfällen in Nebenanlagen, wie Speicher, um auch weiterhin einen gleichmäßigen Stromverbrauch sicherzustellen,
- › nicht in Kapazitätsausweitungen, wenn diese mit Stromspitzen einhergehen könnten.

Auch besteht in Zeiten eines Absatzrückgangs, wie etwa während der Pandemie und während des Ukrainekriegs, ein Anreiz,

- › Effizienzmaßnahmen auszusetzen,
- › einen künstlichen Mehrverbrauch auszulösen,
- › die Vermarktung von Flexibilitäten auszusetzen,

um nicht unter die Begünstigung auslösender Schwellenwerte von 10 GW Stromverbrauch und 7.000/7.500/8.000 Benutzungsstunden zu rutschen.

3 Anpassungsregelung aus Anlass der aktuellen Gasversorgungslage

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gasversorgungslage ist am 01.08.2022 die Regelung des § 118 Absatz 46 EnWG in Kraft getreten. Die BNetzA kann demnach für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG bestimmen, dass für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV besteht.

In der Sache geht es darum, ob ein Letztverbraucher der bislang zum Kreis der Begünstigten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV weiterhin begünstigt sein darf, obwohl sich die Abnahme unterhalb der in der Verordnung definierten Abnahme-Bänder verschoben hat.

Die geplante Festlegung ist auf das Kalenderjahr 2022 befristet. Die Festlegung zielt explizit auf die Folgen der Gasversorgungslage auf die Stromentnahme ab. Im „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ ist im Artikel 5 „Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“ im § 118 Absatz 46a EnWG darüber hinaus eine weitergehende Festlegungskompetenz der BNetzA für eine umfangreiche Regelung individueller Netzentgelte bis zum 31.12.2023 vorgesehen.

4 Netz- und systemdienliche Flexibilität: Schlüssel zum sicheren Netzbetrieb bei zunehmend dargebotsabhängiger Einspeisung

Systemdienliche Flexibilitäten werden für die Frequenzhaltung nach Schließung des Intraday-Markts genutzt, im Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt angeboten und von den Übertragungsnetzbetreibern nachgefragt. Netzdienliche Flexibilitäten dienen u. a. der Vermeidung bzw. Auflösung von Netzengpässen, der Spannungshaltung oder werden für Redispatch-Maßnahmen eingesetzt. Zeitlich gesehen erfolgt ihr Einsatz ebenfalls nach der Marktschließung.

Mit den Erneuerbaren Energien im Zentrum der Energieversorgung bestimmt die Residuallast maßgeblich das Volumen an notwendiger steuerbarer gesicherter Leistung.

In einem Stromversorgungssystem mit zunehmender dargebotsabhängiger Einspeisung auf der Erzeugungsseite kommt der Flexibilisierung der Nachfrage eine zunehmende Bedeutung zu. Durch steigende Möglichkeiten der Marktteilnehmer und Verbraucher ihre Stromnachfrage für einen gewissen Zeitraum flexibel zu senken oder zu erhöhen und damit den Bedarf zeitlich zu verschieben, entsteht eine zweite Größe, um Stromangebot und Stromnachfrage auszugleichen. Zudem werden durch eine gesteuerte Absenkung der Stromnachfrage – sei es über marktliche Prozesse oder anweisungsbasiert – die Residuallast und damit der Bedarf an gesicherter Leistung temporär gesenkt. Damit wird die maximale inflexible Stromnachfrage in

einem Stromsystem zu einer wichtigen Kenngröße zur Bewertung der Versorgungssicherheit. Ihre Höhe wird auch durch das verfügbare Potenzial an Flexibilität auf der Nachfrageseite zur Absenkung des Strombedarfs bestimmt. Je flexibler die Stromnachfrage reagieren kann, umso geringer ist die maximale inflexible Stromnachfrage²⁶.

5 Auswirkungen von § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV und befristeter Anpassungsregelung

§ 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV **entzieht den begünstigten Unternehmen den Anreiz, die begünstigten Anlagen zu flexibilisieren**. Umgekehrt ermöglicht ein Mehr an Flexibilität ein Mehr an dargebotsabhängiger Einspeisung und erlaubt eine Verringerung der Kapazitäten von Backup-Kraftwerken.

Die befristete Anpassungsregelung befreit zwar von dem Zwang, den Verbrauch trotz der Krise oberhalb der jeweiligen Bandabnahmegrenzen aufrecht zu erhalten, um in den Genuss drastisch verminderter Netzentgelte zu gelangen. Dennoch ist festzuhalten, dass die Festlegung keinen Schwenk hin zu der eigentlich notwendigen Beanreizung von Flexibilität vollzieht. Die bis Ende 2023 laufende Übergangszeit sollte dringend genutzt werden, um Konzepte für einen solchen Schwenk zu beschreiben und in eine konkrete Anreizstruktur zu überführen.

6 Reformbedarf

Durch immer höhere Schwankungen der Einspeisung stehen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber neuen Herausforderungen gegenüber. Flexibilität auf der Nachfrageseite kann eine mögliche Antwort auf diese Herausforderungen sein. Der durch § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV begünstigte Kreis von Industrieanlagen kann hierzu ganz besonders beitragen.

Letztlich lässt sich aufgrund der veränderten energiewirtschaftlichen Realität durch ein gezieltes Bandabnahmeverhalten kein Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erzielen. Ein solches Gewicht lässt sich vielmehr nur dadurch erzielen, dass **verlässliche, messbare Inflexibilität in eine verlässliche, messbare Bereitschaft zum flexiblen Einsatz umgewandelt** wird.

Im Zusammenhang mit Verbrauchseinrichtungen, die an das Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, sollte das Marktdesign so ertüchtigt werden, dass es eine optimale Dimensionierung der betroffenen Netze unterstützt. Zugleich sollte die Flexibilisierung von dort angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen eine deutlich stärkere Ausrichtung an den eingespeisten Mengen ermöglichen.

Es steht außer Frage, dass In Anbetracht der angespannten wirtschaftlichen Gesamtlage und der Auswirkungen der derzeitigen Hochpreisphase von Primärenergieträgern und den daraus

²⁶ Vgl. auch BDEW, Fakten und Argumente, Versorgungssicherheit Strom, 30.09.2021

resultierenden hohen Strompreisen Veränderung behutsam und mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Prozesse und Industrien erfolgen müssen. Ebenso steht aber auch außer Frage, dass die Fortführung des Status Quo – nämlich die Beanreizung von Inflexibilität – keine Option darstellt.

Herausgeber

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

T +49 30 300199-0
F +49 30 300199-3900
info@bdew.de
www.bdew.de

Ansprechpartner

Dr. Stephan Krieger
Strategie und Politik
Telefonnummer: +49 30 300199-1060
stephan.krieger@bdew.de

Christian Bantle
Strategie und Politik
Telefonnummer: +49 30 300199-1611
christian.bantle@bdew.de

Stand: 07/2023

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38